

ONLINE-TAGUNG MITWIRKUNG AM SUIZID



Alois Birklbauer

VfGH-Entscheidung aus strafrechtlicher Sicht

GLIEDERUNG

- **Einleitung**
- **Zentrale Argumente der Entscheidung des VfGH**
- **Mögliche Wege einer rechtlichen Umsetzung**

EINLEITUNG

■ VfGH-Erkenntnis als Chance

- Die Entscheidung ermöglicht eine offene Diskussion, wie eine pluralistische Gesellschaft mit dem Thema „selbstbestimmtes Sterben“ umgehen will bzw. soll.
- Dabei steht – aus verfassungsrechtlicher Sicht – die „Sterbehilfe“ nicht zur Diskussion, weil keine Änderung des Verbots der „Tötung durch fremde Hand“ erforderlich ist.

■ Unterstützung beim selbstbestimmten Sterben durch eigene Hand als offener Regelungsgegenstand

- Zentral ist die Frage, unter welcher Voraussetzung keine Strafbarkeit einer Suizidbeihilfe gegeben sein darf bzw. soll.
- Dabei darf die Schutzpflicht des Lebens (Art 2 EMRK) nicht dazu führen, Menschen ihre Autonomie (Art 8 EMRK) abzusprechen.

ZENTRALE ARGUMENTE DES VFGH – 1

■ Überblick

- Recht auf freie Selbstbestimmung
- Verhinderung menschenunwürdiger Selbsttötung und allfällige Lebensverlängerung durch Lockerung des Suizidbeihilfeverbots
- Selbstbestimmungsrecht im medizinischen Bereich als Basis für Lockerung beim assistierten Suizid
- Absage an eine Strafzumessungslösung
- Erforderlicher Schutz vulnerabler Personen
- Absicherung der freien Entscheidung zum Suizid (Vermeidung von Drucksituationen)

ZENTRALE ARGUMENTE DES VFGH – 2

- **Recht auf Hilfe beim Suizid als Ausfluss des Rechts auf freie Selbstbestimmung**
 - *Dieses Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst sowohl das Recht auf die Gestaltung des Lebens als auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben. (Rz 64 f)*
 - *Das aus der Bundesverfassung ableitbare Recht auf freie Selbstbestimmung erfasst nicht nur die Entscheidung und das Handeln des Suizidwilligen selbst, sondern auch das Recht des Suizidwilligen auf Inanspruchnahme der Hilfe eines (dazu bereiten) Dritten. (Rz 74)*

ZENTRALE ARGUMENTE DES VFGH – 3

- Berücksichtigung bei der Strafzumessung als keine ausreichende Lösung
 - *Die Strafzumessung im jeweiligen Einzelfall kann nämlich nicht den objektiven Unrechtsvorwurf, den § 78 zweiter Fall StGB pauschal und ohne Differenzierung allen denkbaren Hilfestellungen zur Selbsttötung beimisst, beseitigen. (Rz 105)*

ZENTRALE ARGUMENTE DES VFGH – 4

■ Erforderlicher Schutz vulnerabler Personen

- *Es sind daher gesetzgeberische und sonstige staatliche Maßnahmen notwendig, um den Unterschieden in den Lebensbedingungen von Betroffenen entgegenzuwirken und allen einen Zugang zu palliativmedizinischer Versorgung zu ermöglichen*

... Dessen ungeachtet darf die Freiheit des Einzelnen, über sein Leben in Integrität und Identität selbst zu bestimmen und damit in diesem Zusammenhang zu entscheiden, dieses auch mit Hilfe Dritter zu beenden, nicht schlechthin verneint werden. (Rz 102)

ZENTRALE ARGUMENTE DES VFGH – 5

■ Erfordernisse an eine freie Entscheidung zum Suizid

- *Dabei hat der Gesetzgeber auch zu berücksichtigen, dass der helfende Dritte eine hinreichende Grundlage dafür hat, dass der Suizidwillige tatsächlich eine auf freier Selbstbestimmung gegründete Entscheidung zur Selbsttötung gefasst hat. (Rz 85)*
- *Ob der Entschluss eines Suizidwilligen, seinem Leben mit Hilfe eines Dritten ein Ende zu setzen, ... auf einer freien Selbstbestimmung basiert, mag unter bestimmten Umständen schwierig festzustellen sein. Dies darf jedoch nicht als Rechtfertigung dafür genommen werden, durch ein ausnahmsloses Verbot jegliche Hilfeleistung zur Selbsttötung welcher Art und Form auch immer ... zu untersagen. (Rz 103)*

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 1

- **Aufhebung von § 78 zweiter Fall StGB mit Wirkung 1.1.2022**
 - VfGH kann immer nur Gesetzesbestimmungen bzw. Teile davon als verfassungswidrig aufheben; er kann sie nicht abändern
 - Die Begründung muss Argumente offenlegen, aus denen eine verfassungskonforme Neuregelung hervorgeht
 - Eine Neuregelung ist jedoch nicht erzwingbar, wenngleich der VfGH deren Notwendigkeit sieht

- **Mögliche Szenarien**
 - Gesetzgeber lässt Übergangsfrist ungenützt verstreichen
 - Gesetzgeber macht restriktive Neuregelung des § 78 zweiter Fall StGB, die gilt, bis der VfGH sie aufhebt (kann mehrere Jahre dauern)
 - Gesetzgeber macht liberale Neuregelung des § 78 zweiter Fall StGB
 - Gesetzgeber verzichtet auf Neuregelung im StGB und gewährleistet den Schutz vulnerabler Gruppen durch Regeln außerhalb des StGB

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 2

- Neuregelung des § 78 StGB in Anlehnung an die Stellungnahme der BEK 2015 (Sterben in Würde) – „Angehörigenprivileg“
 - *Wer die Tat gegenüber einem Angehörigen oder einer nahestehenden Person begeht, ist nicht zu bestrafen (Variante 1)*
 - **Verfassungskonforme konturlose Regelung, die nicht auf das Motiv abstellt (sie ist dennoch enger als deutsche Regelung)**
 - *Wer die Tat gegenüber einem Angehörigen oder einer persönlich nahestehenden Person begeht, die an einer unheilbaren, zum Tode führenden Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung leidet, ist nicht zu bestrafen, sofern die Beweggründe auch einen mit den rechtlich geschützten Werten (§ 10) verbundenen Menschen verständlich sind (Variante 2)*
 - **Wohl verfassungswidrige Regelung, da sie das Unrecht bestehen und nur die (individuelle) Schuld entfallen lässt (vgl Rz 105)**

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 3

■ „Ärzt*innenprivileg“ – I

- *Wer als Arzt/Ärztin einer volljährigen und einwilligungsfähigen Person auf ihr ernsthaftes Verlangen hin bei der Selbsttötung Hilfe leistet, handelt nicht rechtswidrig, wenn er*
 - *aufgrund eines persönlichen Gesprächs mit dem Patienten zur Überzeugung gelangt ist, dass der Patient freiwillig und nach reiflicher Überlegung die Hilfeleistung bei der Selbsttötung verlangt,*
 - *aufgrund einer persönlichen Untersuchung des Patienten zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Patient an einer unheilbaren, zum Tode führenden Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung leidet,*
 - *den Patienten umfassend und lebensorientiert über seinen Zustand, dessen Aussichten, mögliche Formen der Hilfeleistung beim Suizid sowie über andere – insbesondere palliativmedizinische – Möglichkeiten aufgeklärt hat,*
 - *mindestens einen anderen, unabhängigen Arzt hinzugezogen hat, der den Patienten persönlich gesprochen, untersucht und das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat, und*
 - *zwischen dem nach dem Aufklärungsgespräch geäußerten Verlangen auf Hilfeleistung und der Hilfeleistung bei der Selbsttötung mindestens zehn Tage verstrichen sind*

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 4

■ „Ärzt*innenprivileg“ – II

- Kein Arzt ist verpflichtet, Hilfeleistung bei der Selbsttötung zu leisten. Er darf jedoch wegen einer Hilfeleistung auch nicht in welcher Art auch immer benachteiligt werden*
- Verfassungskonforme Regelung, weil sie durch die Ausgestaltung als Rechtfertigungsgrund das Unrecht der Tat entfallen lässt (vgl Rz 105)**
- Durch Aufklärung, insbes. über palliativmedizinische Maßnahmen, wird Tendenz des VfGH-Erkenntnisses, Suizidbeihilfe und Palliativmedizin nicht gegeneinander auszuspielen, entsprochen (Rz 102)**
- Gewissensschutzklausel beachtet hinreichend ärztliches Berufsethos**
- Nachteil: aufwändiges Verfahren zur Feststellung des Patient*innenwillens (vgl aber Rz 85)**
- Insgesamt deutlich engere Regelung als in Deutschland**
- Wohl kein Ausschluss für Organisationen, die Suizidbeihilfe unter diesen Voraussetzungen anbieten**

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 5

- **Regelung außerhalb des Strafrechts im ärztlichen Berufsrecht**
 - **Weiterführung des in § 49a ÄrzteG normierten Grundgedankens**
 - **Notwendigkeit von Kriterien zur Feststellung des Willens des Suizidenten ergibt sich aus der Abgrenzung von Selbst- und Fremdtötung**
 - **Drucksituation schließt im strafrechtlichen Sinn die „Selbsttötung“ aus, auch wenn die Handlung des Suizidenten das letzte Glied in der Kausalkette darstellt**
 - **Beachtung gesetzlich normierter Kriterien entscheidet letztlich über die Einstufung eines Verhaltens als Unrecht**
- **Berufsgruppenspezifische Regelung eröffnet letztlich großen Spielraum für Unterstützer*innen außerhalb dieser Gruppe**
 - **Abgrenzung zwischen Selbst- und Fremdtötung gilt zwar auch hier, aber keine Kriterien zur Feststellung des Willens beim Suizidenten**

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 6

■ Genereller Verzicht auf strafrechtliche Regelung

- Derzeitige Rechtslage in Deutschland sowie Rechtslage vor 2017
- Abgrenzung zwischen Selbst- und Fremdtötung gilt für alle
 - Ausüben von Druck führt zur Einstufung als Fremdtötung und somit zur Strafbarkeit
 - Unterstützer*innen werden gut beraten sein, Freiwilligkeit der Entscheidung zu dokumentieren; insbes. bei beschränkt einsichts- und entscheidungsfähigen Sterbewilligen
 - Missbrauchspotential durch fehlende Begrenzung auf Leiden etc.
- Mit VfGH-Entscheidung wäre auch dieser Weg vereinbar, weil letztlich nur das rigorose Verbot, sich beim Suizid der Hilfe durch eine dritte Person zu bedienen, aufgehoben wurde (vgl Rz 74)
- Spannungsfeld einer solch liberalen Regelung mit dem Lebensschutz (Art 2 EMRK), wenn nicht außerhalb des Strafrechts versucht wird, diesen Grundrechtsschutz zu gewährleisten

ONLINE-TAGUNG MITWIRKUNG AM SUIZID



**Danke für die
Aufmerksamkeit**

Alois Birklbauer

VfGH-Entscheidung aus strafrechtlicher Sicht